

# Stadt Römhild

Bedheim ▪ Eicha ▪ Gleichamberg ▪ Gleicherwiesen ▪ Haina ▪ Hindfeld ▪  
Mendhausen ▪ Milz ▪ Roth ▪ Römhild ▪ Simmershausen ▪ Sülzdorf ▪  
Westenfeld ▪ Zeilfeld



## Merkblatt zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Märkten und Festen

Öffentliche Fest und Veranstaltungen bereichern das kulturelle Leben in unserer Stadt und fördern das gesellschaftliche Miteinander der Bevölkerung. Sie sind ein wichtiger Bestandteil des gemeinschaftlichen Lebens. Für diejenigen, die solche Ereignisse zu organisieren haben ist es in den letzten Jahren schwierig geworden den Überblick zu behalten, da es rechtlich gesehen immer wieder Veränderungen gibt. In diesem Merkblatt sind die wichtigsten Aspekte zusammengefasst, die bei der Organisation und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zu beachten sind.

### Allgemeine Hinweise

Der Veranstalter hat den Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leib und Leben, Gesundheit sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

### Welche Anzeigen bzw. Anträge sind zu stellen?

Wer eine öffentliche Veranstaltung (z.B. Fußballturnier, Tanzveranstaltung, Faschingsball, Karaoke Show, Musikdarbietung u.ä.) durchführen will, muss dies dem Ordnungsamt der Stadt Römhild anzeigen. Die Anzeige muss spätestens 1 Woche (42 Abs. 1 OBG) vor Beginn der Veranstaltung im Ordnungsamt der Stadt Römhild (Tel. 036948/88121) vorliegen.

Die Veranstaltungsanzeige können sie auf der Webseite der Stadt Römhild ([www.stadt-roemhild.de](http://www.stadt-roemhild.de)) herunterladen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Veranstaltungsort
- Veranstaltungszeitraum
- Art der Veranstaltung (z. B. Disco, Umzug, Sportfest)
- geschätzte Besucherzahl
- Einsatz von Ordnungskräften (Richtwert: je 100 Gäste ein Ordner)
- Ausschank/Bewirtungsabsicht
- Anzahl der Toiletten (Richtwert: bis 200 Personen 3 Damen-WC, 2 Herren-WC, Handwaschmöglichkeit)
- Einverständnis des Grundstückseigentümers bzw. Vermieters.

## Kosten

Gebührenfrei, bei Erteilung von sicherheitsrechtlichen Auflagen werden Gebühren i.H.v. Mindestens 25,00 € fällig

Erfolgt die Anzeige nicht fristgerecht werden Gebühren i.H.v. Mindestens 35,00 € fällig.

## Ausnahmen

Nicht anzeigepflichtig sind in der Regel Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Veranstaltung in Räumen stattfindet, die für die beabsichtigte Nutzung bestimmt sind.

## Hinweise für die Anzeige einer öffentlichen Vergnügung nach § 42 OBG Veranstaltungen von Vergnügungen:

1. Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen.
2. Veranstalter/-in einer Vergnügung ist, wer sie organisiert, leitet oder in sonstiger Weise wesentliche Voraussetzungen für sie schafft. Es reicht aus, wenn von mehreren Veranstaltern einer Vergnügung nur einer die Anzeige erstattet.
3. Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.
4. Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn
  - die erforderliche Anzeige (siehe § 42 Abs. 3 OBG) nicht fristgemäß (Eingang bei der Stadt nicht mindestens eine Woche vor der Veranstaltung) eingegangen ist,
  - eine motorsportliche Veranstaltung durchgeführt werden soll,
  - eine Veranstaltung außerhalb der dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll und mehr als 1.000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.
5. Bei unter 1.000 erwarteten Besuchern entfällt die Erlaubnispflicht. Die Stadt wird aber im Regelfall sicherheitsrechtliche Auflagen anordnen (§ 42 Abs. 5 OBG)). Die Erstattung der Anzeige entbindet jedoch nicht von der Einhaltung weiterer gesetzlicher Vorschriften (z.B. Einhaltung der Ruhezeiten, Schutz von Sonn- und Feiertagen).

## Parkmöglichkeiten

Der Veranstalter hat für ausreichend Besucherparkplätze zu sorgen, die in einem Lageplan nachzuweisen sind. Der Parkplatz sowie dessen Zu- und Abfahrten sind mit entsprechenden Hinweiszeichen kenntlich zu machen. Das Zuparken der umliegenden Straßen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Pro 100 Besucher – 50 wetterfeste Parkplätze

## Geplante Nutzung öffentlicher Straßen und Plätze

Sofern Straßensperrungen oder geänderte verkehrsrechtliche Anordnungen erforderlich sind, sind diese rechtzeitig bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Hildburghausen unter 03685/445249 oder -242 zu beantragen. Ebenso, wenn Sie Werbeplakate aufstellen bzw. Plakate aufhängen wollen. Hier wenden Sie sich an das Ordnungsamt der Stadt Römhild, 036948/88121 oder [info@stadt-roemhild.de](mailto:info@stadt-roemhild.de).

## Verantwortlichkeit des Veranstalters

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellten Person verantwortlich.

Bei öffentlichen Festen und Veranstaltungen haftet der Veranstalter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht werden. **Eine entsprechende Versicherung (Veranstalterhaftpflicht) muss der Veranstalter abgeschlossen haben.**